

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930

134 (11.6.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 24

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 24

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 134

11. Juni 1930

Leitlinien im Geschichtsunterricht der Oberstufe

Von Prof. Dr. A. Baumhauer, Billingen

Die Geschichte wird in unseren höheren Schulen in zwei Zyklen durchgenommen; in den Mittelklassen wird ein erster Gang durch die Weltgeschichte angetreten, dem in den Oberklassen ein zweiter, erweiterter und vertiefter folgt. Soll der Geschichtsunterricht auf der Mittelstufe ein lebendiges, farbenfrohes Bild der geschichtlichen Entwicklung geben, soll er Leben und Wirken markanter, ihre Zeit beherrschender Persönlichkeiten der jugendlichen Phantasie und Begeisterungsfähigkeit zugänglich machen, soll er auch zur Illustration der geschichtlichen Vorgänge Anekdoten und charakteristische Geschichten einflechten, so muß er dennoch sein Ziel darin sehen, einen festen Bestand von Tatsachen, ein dauerhaftes Wissen geschichtlicher Ereignisse in chronologischer Folge zu erarbeiten. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann kann der zweite Zyklus des Geschichtsunterrichts in der Oberstufe auch wirklich zweckentsprechend gestaltet werden. Doch hier sehen die Differenzen ein! Nicht über den in den oberen Klassen durchzunehmenden Stoff gilt es mehr zu disputieren, dieser dürfte nach der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Abkehr von Kriegs- und Dynastiegeschichte und der verstärkten Betonung der Kultur- und Wirtschafts-geschichte endgültig festgelegt sein.

Aber die Art und Reihenfolge der Verwertung und Behandlung dieses für die Oberklassen festgelegten Stoffes aber kann man zweierlei Meinung sein.

Im Anschluß an die zur Zeit übliche Einteilung der Lehrbücher wird im Geschichtsunterricht der Oberklassen das Auf und Ab der politischen Geschichte Deutschlands in chronologischer Folge wiederholt, es werden nach entsprechenden Abschnitten Übersichten über die Wirtschafts-, Verfassungs- oder Kulturgeschichte der behandelten Jahrzehnte hinzugefügt; dann geht man zu der politischen Geschichte der nächsten Periode und deren kultureller Entwicklung über usw. Wird z. B. bei Besprechung der Geschichte des Frankenlandes auf die Entstehung des Lehenwesens hingewiesen, so wird die Entwicklung zur Erblichkeit der Lehen erst im Anschluß an die Geschichte der sächsischen und salischen Kaiser durchgenommen, die Lehenordnung nach Heerschilden erst zu Beginn der Stauferzeit; es wird die Bedeutung des Sachsenpiegels, der die erste Aufzeichnung der Heerschildordnung bringt, erst bei Behandlung des 13. Jahrhunderts, in dem er verfaßt wurde, hervorgehoben, es wird die Umwandlung des Lehenfürstentums in das Landesfürstentum zur Zeit Kaiser Friedrichs II. erst bei Behandlung der von diesem Kaiser den weltlichen Fürsten 1232 gemachten Zugeständnisse erwähnt. So wird die Darstellung dieser wichtigsten Entwicklungsreihe des frühen Mittelalters über die politische Geschichte von rund 500 Jahren hinweg den Schülern in einzelnen zerstückelten Abschnitten geboten. Diese Splitter einer Entwicklungsreihe gilt es dann bei zeitraubenden Wiederholungen am Ende des Schuljahres aus dem chronologischen Zusammenhang, in dem sie behandelt werden, zu lösen und organisch zu verknüpfen. Das Interesse der Schüler am behandelten Stoff wird naturgemäß bei der erstmaligen Erwähnung eines neuartigen, in seinen Folgen überaus wichtigen Ereignisses am meisten sein; es ist die Pflicht des Lehrers, dieses Interesse durch Hinweise auf die spätere Entwicklung zu verstärken, und dennoch muß er es sich versagen, dieselbe im einzelnen bis ans Ende ihrer Wirkungen durchzusprechen, weil die chronologische Behandlungsart des Stoffes Einhalt gebietet. Die abgebrochene Entwicklungslinie muß späterhin mit Mühe und Zeitverlust wieder aufgenommen werden; werden aber gar Endergebnisse vorweggenommen ohne eingehende Erörterung der Zwischen-glieder, so wird häufig Verwirrung hervorgerufen, halbes Wissen, Mißverständnisse und schiefe Vorstellungen sind die Folge. Der Geschichtsunterricht muß sich, besonders bei Behandlung verfassungsrechtlicher Fragen, bemühen, den anscheinend trockenen Stoff locker und interessant zu gestalten, gerade hierbei gilt es, das Eisen zu schmieden, solange es heiß ist, und den Zusammenhang in einem Zuge bis in seine letzten Verästelungen klarzulegen. Geschieht das nicht, so liegt der Vergleich sehr nahe mit der Lektüre eines spannenden Romans, die man vorzeitig abbrechen muß, die erst nach Wochen zu Ende geführt werden kann, wenn das Interesse erlahmt ist, da es indessen von anderen Dingen stärker in Anspruch genommen wurde.

Greifen wir aus der großen Zahl ähnlicher, für die Geschichte des Mittelalters wichtiger „Leitlinien“ die Frage der Entstehung, Wirksamkeit, Entwicklung des Ordenswesens, seiner Tätigkeit in Mission und Wirtschaft, in Schule und Seelsorge heraus. Wie lehrreich und interessant wäre hier die zusammenhängende Darstellung der Entwicklung des Mönchtums, das sich in seinen verschiedenen Zweigen den Nöten und Bedürfnissen von Volk, Staat und Kirche anpaßte, von dem beschaulichen Leben der ersten Einsiedlermönche über die missionierende und kultivierende Tätigkeit der Benediktiner, die Reformen der Klunienser und deren Wirkung auf die Gesamt-kirche, die Bedeutung der Zisterzienser im ostdeutschen Kolonialland zur aufopfernden Tätigkeit der Bettelorden

am Wohle der unteren Volksschichten. Würde nicht diese zusammenhängende Behandlung des Mönchtums in einem Fluß durch das ganze Mittelalter hindurch für die Schüler viel anschaulicher sein als die übliche Art der Behandlung? Es würde den Schülern das volle Verständnis aufgeben für die eminente Bedeutung der Klöster, die aufopfernde Tätigkeit der Mönche, ihren großen Einfluß auf Deutschlands kulturelle Entwicklung; diese Art der Behandlung des Stoffes würde einen nachhaltigeren Eindruck hinterlassen als die stückweise Besprechung der Frage in der allgemeinen Geschichte des 6., 8., 11., 13. oder 15. Jahrhunderts. Ähnliche Fragegruppen des Mittelalters, deren Behandlung ohne Dazwischenstreuung heterogener Bestandteile bis an die Schwelle der Neuzeit erfolgen müßte, sind z. B. das Verhältnis von Kirche und Staat, die ostdeutsche Kolonisation, die Herrscherrechte der deutschen Könige in Italien, Nutzen und Schaden der italienischen Politik, das Königtum im Kampfe mit den partikularen Gewalten, die Kämpfe um die Erblichkeit der Krone, die Wahl der deutschen Könige, die Entstehung und Entwicklung der deutschen Städte, der Bauernstand, der Ritterstand usw. Wertvoll ist auch immer die Charakterisierung gewisser geschichtlicher Entwicklungen oder Persönlichkeiten im Vergleich mit anderen, z. B. die Gegenüberstellung der fortschreitenden Zentralisation Frankreichs und der Dezentralisation Deutschlands, die Schilderung des Einflusses der englischen Geschichte auf diejenige Deutschlands, die Behandlung der Regierungen großer Päpste von Leo I. bis Bonifatius VIII. in vergleichender Folge usw.

Von größtem Nutzen wird die zusammenhängende, konsequent durchgeführte Behandlung bestimmter Stoffgebiete in Oberprima sein. Ein rein äußerer Vorteil dieses Verfahrens in O I sei noch angeführt. Wohl jedem Geschichtslehrer in dieser Klasse wird es schon so gegangen sein, daß er zu seinem und der Schüler Bedauern infolge des umfangreichen Stoffes und der Wiederholungen fürs Abitur gezwungen war, die allerneueste Geschichte, die Behandlung der besonders interessanten Gegenwartsfragen arg zu kürzen, wenn er überhaupt in der Besprechung an die Schwelle des 20. Jahrhunderts gelangte. Und gerade in die neueste geschichtliche Entwicklung müßte der Oberprimaner, der zum Staatsbürger erzogen werden soll, Einblick gewinnen! Dem Abbestand kann in O I abgeholfen werden, wenn die Tatsachen und Vorgänge, welche das Weltgeschehen der letzten 20 Jahre beeinflusst haben, von ihrem heutigen Stand aus in einzelnen wichtigen Fragekomplexen rückläufig behandelt werden bis zur Wurzel. Die geschichtlichen Entwicklungsreihen oder Leitlinien lassen sich hierbei natürlich nicht beschneiden, sie lassen sich nicht immer in den engen Rahmen des Geschichtspensums der O I von 1789 bis zur Jetztzeit pressen. Ein Geschichtsbild darf kein Torso bleiben. So wird man denn öfters auch bei Behandlung der neuesten Zeit weiter ausholen müssen und auf Vorgänge zurückgreifen, die in O I oder in O II behandelt wurden. Durch diese Verflechtung des Stoffgebietes mehrerer Jahre werden die geschichtlichen Kenntnisse erst zum festen Bestand.

Bei Behandlung der politischen Geschichte des 19. und des 20. Jahrhunderts könnte man ausgehen von den heutigen Großmächten und den bestehenden Bündnis-systemen. Man könnte folgende Leitlinien verfolgen: Die englische Seeherrschaft, den englischen Imperialismus, Frankreichs Streben zum Rhein, den englisch-französischen Gegensatz und seine Überbrückung, die orientalische Frage; man könnte die Einigung Italiens im engen Vergleich mit derjenigen Deutschlands besprechen, die Bedeutung der beiden jüngsten Großmächte, Japan und USA., erläutern, ihren Kampf um den Pazifik, das Erwachen der kolonialen Völker, das Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland, man könnte die Ursachen und die Entwicklung des Zusammenbruchs der Donaumonarchie verfolgen u. a. m. Wirtschaftliche, soziale oder politische Theorien wird man von ihren Anfängen bis zum heutigen Stand in einem Guß klarlegen, so Sozialismus, Kommunismus, Panславismus, Faschismus, man wird die Forderungen des Unitarismus und die des Föderalismus in Deutschland im Vergleich behandeln, etwa mit dem 1648 geschaffenen Zustand beginnen und bis zur heutigen Lösung in der Weimarer Verfassung durchführen, man wird die Französische Revolution von 1789 mit denen von 1830 und 1848 vergleichen, den Einfluß der englischen Industrie auf Englands innere und äußere Politik wird man durchs ganze 19. Jahrhundert und den Beginn des 20. Jahrhunderts verfolgen, die Stellung der deutschen Staaten und des Reiches zur Kirche im 19. Jahrhundert kann man im Zusammenhang behandeln u. a. m. Man wird aber auch das Lebensbild großer Persönlichkeiten in ihrem Streben, im Wandel ihrer Ansichten, in ihren Erfolgen einheitlich entwerfen, wie dasjenige Bismarcks oder Napoleons, man wird ihr Leben und Wirken schildern, ohne es, wie bisher üblich, im Anschluß an bestimmte Perioden in einzelnen Abschnitten zu besprechen.

Die Völker und in ihnen die großen Persönlichkeiten sind die Träger des geschichtlichen Wandens. Äußere Faktoren und Kräfte wirken aber auch auf die Schicksale der Völker und Staaten ein, Kräfte, die man in früheren Jahren vielfach unterschätzt hat, deren Wirken heute die jüngste unter den Wissenschaften, die Geopolitik, im eng-

sten Anschluß an Geschichte und Geographie untersucht. Immer mehr erkennt man die Erdgebundenheit des Menschen, seine Abhängigkeit von entscheidenden Lebensbedingungen des Staatsbodens und von der richtungweisenden Gestaltung des von ihm bewohnten Teiles der Erdoberfläche. Ein Vergleich der geschichtlichen Karten der Gegenwart und der Vergangenheit mit den geographischen zeigt manche natürliche Grundlagen für das Werden und Vergehen der Staaten. Flüsse und Gebirgslücken, Pässe und Meerestraßen bestimmten in entscheidender Weise politische, kultur- oder wirtschaftsgeschichtliche Vorgänge. Von größter Bedeutung waren von jeher für die geschichtliche Entwicklung Mittel- oder Rand-lage der Staaten, Oberflächenformen, Anteil an Meeresküsten, Besitz oder Mangel an Rohstoffen, Bodenschätzen, fruchtbaren Landstrichen. In gebirgigen Landschaften, wie in Griechenland und Mitteldeutschland, mußte staatliche Zersplitterung die Folge sein, bei Binnenstaaten, wie Rußland, Südslawien, Polen, kennzeichnet der Drang nach dem Meere die staatliche Entwicklung.

Diese Eigenschaften des Bodens regten die Fortentwicklung der Staaten an, das sind die geographischen Bedingungen der Geschichte, die geopolitischen Leitlinien, von deren Auswirkung ganze Völker innerhalb ihres Wohnraumes auf Gedeihen oder Verderben abhängig sind. Manche Landschaften liegen im Schnittpunkt mehrerer geopolitischer Kraftlinien und werden, wie z. B. das Rheintal, die Po-Ebene, die sächsische Bucht, Mazedonien oder der Bosporus, zu Streitobjekten der Völker, zu Schlachtfeldern Europas. Eine wichtige Vorbedingung für die fruchtbringende Behandlung dieser geopolitischen Leitlinien im Geschichtsunterricht sei an dieser Stelle erwähnt. Es ist die Herausgabe neuer Geschichtsatlanten, die, modernen Anforderungen entsprechend, nicht nur die Staatengebilde in Flächenfärbung darstellen, sondern auch wichtige geographische Merkmale, Gebirge, Flüsse, Höhenlagen in zuverlässiger Weise veranschaulichen. Aus unseren kahl und dürrig anmutenden Geschichtskarten sollen lebensvolle Abbilder des an den Raum geknüpften geistigen und politischen Lebens bestimmter Zeitperioden werden. Nur bei Benützung solcher Karten und Atlanten lassen sich die innersten Beweggründe des geschichtlichen Wandens verstehen.

So gilt es, im Geschichtsunterricht der Oberklassen neben den zuerst charakterisierten rein geschichtlichen auch die geopolitischen Leitlinien aufzudecken und zu verfolgen. Als Abschluß des Jahrespensums im Geschichtsunterricht sollten die obengenannten geopolitischen Kräfte in den einzelnen Staaten in ihrer Auswirkung auf die Geschichte als Leitlinien durch Altertum, Mittelalter und Neuzeit betrachtet werden. So wird in den Schülern das Verständnis wach für den äußeren Zwang, dem das Schicksal eines Volkes innerhalb eines bestimmten Lebensraumes unterworfen ist.

Die höchsten Kraftpostlinien im Schwarzwald

Nicht die neueröffnete Kraftpostlinie von Berchtesgaden auf den etwa 1000 Meter hohen Oberjalsberg ist die höchste, fahrplanmäßig befahrene Kraftpostverbindung Deutschlands, sondern dieser Ruhm kommt der Linie Freiburg i. Br. nach Todmoss zu, deren höchste Haltestelle in 1382 Meter Höhe dicht unterhalb des Welschenspiess liegt. In 1287 Meter Höhe befindet sich der Haltepunkt der Postlinie Bärenthal-Feldberg und in 1166 Meter auf dem Gipfel des Hornisgrünbeberges das Ziel der Linie Aßern (Baden)—Hornisgründe. Aufser diesen gibt es im Schwarzwald noch mehrere Kraftpostlinien mit Ziel- oder Unterwegstation in mehr als 1000 Meter Höhe, die fahrplanmäßig befahren werden.

Vom Hohentwiel-Jubiläum

Am 29. Mai sind es 100 Jahre, daß der Hohentwiel der württembergischen Stadtgemeinde Tuttlingen zugeteilt und ein Anwalt dort eingekauft wurde. Durch Gesetz vom 18. Juni 1849 wurden die beiden Enklaven Hohentwiel und Bruderhof der Gemeinde Tuttlingen einverleibt. Schon gleich nach der Fertigstellung der Festung durch die Franzosen im Jahre 1800/1801 unterstand der Hohentwiel unmittelbar dem Oberamt Tuttlingen. Nach dem Friedensschluß von Breßburg vom 26. Dezember 1805 fiel die Landgrafschaft Nellenburg an Württemberg, weshalb der Hohentwiel dem Amt Stocach und der Gemeinde Singen zugeteilt wurde mit einem eigenen Vogt. Am 30. November 1810 die Landgrafschaft Nellenburg an Baden abgetrennt wurde, wurde die Enklave Hohentwiel mit dem Bruderhof wieder dem württembergischen Oberamt Tuttlingen zugeteilt.

Mit dem „Meiningsgold“ von der Nordsee zu den Alpen. Unter diesem Titel hat die Deutsche Reichsbahn eine geschmackvolle, illustrierte Schrift herausgegeben, welche die Schönheiten der Städte und Landschaften, die dieser modernste und mit äußerster Bequemlichkeit ausgestattete Expresszug auf seiner Nord-Südfahrt durchheilt, in Wort und Bild trefflich schildert. In hervorragender, auch informativ wertvoller und durch originelle Bildwirkung dem Gedächtnis fest einprägender Art schildert dies keine Reiseschrift die gesamte Fahrt von der Nordsee bis zu den Alpen. Sehr anschaulich und mehrfarbig sind die einzelnen Streckenabschnitte mit entsprechenden Schilderungen und ausgewählten Illustrationen dargestellt. Holland, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Mainz/Wiesbaden, Mannheim/Seidelberg, Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg, Basel, Luzern und Zürich sind die Schlagworte für die einzelnen Abschnitte der internationalen Rheinhaupttroute. Die interessante Schrift, die nach der Art ihrer Bearbeitung mit Zeitkarten und Gesamtdirektionsplänen ohne weiteres auch als allgemein orientierender Streckenführer für den Verkehr Holland—Rheinland—Schwarzwald—Schweiz gelten kann, ist zum Preis von 60 Pf. bei allen Bahnhofsbuchhandlungen sowie durch den Badischen Verkehrsverband Karlsruhe (Postfachkonto Nr. 4422 Karlsruhe) erhältlich.

Die neuen Sparmassnahmen

Die Besprechung der Vertreter des Deutschen Beamtenbundes mit dem Reichkanzler über die Auffassung zu den die Beamtenchaft gegenwärtig berührenden Fragen, die am 30. Mai stattfand, trug vertraulichen Charakter. Infolgedessen war es nicht möglich, eingehenderes über den Verlauf der Aussprache bekanntzugeben. Auch nach anderen Seiten wurde die Öffentlichkeit über die Einzelheiten des gesamten Komplexes der Sanierungsfrage von der Regierung nicht unterrichtet, vielmehr Stillschweigen beobachtet. Das hat nicht verhindern können, daß allerhand, zum Teil alarmierende Nachrichten in die Presse gelangten, die zu einem Teil auf Indisaktionen, zum größeren Teil auf phantasievollen Kombinationen beruhten. Es kann deshalb jetzt zur Beruhigung beitragen, wenn nunmehr von den beabsichtigten Massnahmen, insbesondere auf beamtenpolitischen Gebiet, die bestimmten Absichten in Form des Gesetzesentwurfes vorgelegt werden können.

Wie lassen daher im Nachstehenden den Artikel IV des Ausgabenentlastungsgesetzes im Wortlaut folgen, der besonders wichtig ist und sich mit dem

Personalaufwand

befehrt. Darin wird bestimmt:

§ 1. Reichsministerien.

In den Reichsministerien ist die Kopfzahl der Sachbearbeiter einschließlich Mitarbeiter und des sonstigen Personals bis zum 1. April 1932 unter Einrechnung der durch § 40 BesG. eintretenden Verringerung um mindestens je 10 v. H. gegenüber dem Stande vom 1. April 1930 zu verringern. Soweit im Zusammenhang hiermit Beamtenstellen über § 40 BesG. hinaus eingespart werden können, sind, mit Ausnahme derjenigen des Reichswehrministeriums, als künftig wegfällig auf die eigene oder eine andere Reichsverwaltung übertragen zu werden. Die Stellen des Reichswehrministeriums können unter entsprechender Umwandlung ohne Wegfallvermerk auf die übrigen Militärverwaltungen übertragen werden.

Der am 1. April 1932 erreichte Personalstand darf bis zum 1. April 1935 nicht überschritten werden.

§ 2. Stellenperre bei aufzulösenden Behörden.

Bis zur Auflösung der im Artikel III §§ 4-7 genannten Behörden dürfen die nächsten frei werdenden Planstellen für leitende Beamte nicht wieder besetzt werden, und zwar vier Stellen für Präsidenten von Landesfinanzämtern, 15 für Präsidenten der Oberpostdirektionen, 8 für Landesfinanzdirektoren, 1 für Finanzgerichtsdirektoren, 10 für Abteilungsleiter bei den Oberpostdirektionen, 12 für Direktoren der Hauptverwaltungsämter und 4 für Vorsteher der Remonteamter.

Auch im Falle des Freiwerdens sonstiger Planstellen bei diesen Behörden ist auf die bevorstehende Auflösung durch Einhalten von Planstellen Bedacht zu nehmen.

§ 3. Wegfallvermerk für entbehrliche Stellen.

Werden Beamte auf ihrer Stelle entbehrlich, so ist eine entsprechende Anzahl von Stellen der in Frage kommenden Besoldungsgruppen im Haushaltsplan als „künftig wegfällig“ zu bezeichnen. Freie werdende Stellen dürfen nicht wieder besetzt werden, bis die Stellenzahl um die als „künftig wegfällig“ bezeichneten Stellen vermindert worden ist.

§ 4. Nichtbeamtete Hilfskräfte.

Bis zum 1. April 1933 darf für 80% v. H. der auscheidenden nichtbeamteten Hilfskräfte Ersatz nicht eingestellt werden. Die oberste Reichsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um die Anstellung von Parteigeschäftsführern oder um Ersatz von Betriebsarbeitern handelt. Darüber hinaus können von den obersten Reichsbehörden Ausnahmen für das Reichspatentamt und das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zugelassen werden.

§ 5. Festlegung des Personalaufwands.

Bis zum 1. April 1935 müssen im Gesamthaushalt Mehraufwendungen in den persönlichen Bezügen der Beamten und Hilfskräfte gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan für das Jahr 1930 durch Verringerung der Zahl der Beamten oder Hilfskräfte ausgeglichen werden. Dies gilt nicht für diejenigen Mehraufwendungen, die durch Übernahme neuer Verwaltungszweige, etwaige Rückgliederung des Saargebiets oder etwaige Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses entstehen.

§ 6. Örtliche Sonderzuschläge.

Vom 1. April 1931 an sind die örtlichen Sonderzuschläge bis zur völligen Beseitigung jährlich um 1 v. H. herabzusetzen. Werden Beamte nach dem 1. April 1930 in Orten, in denen örtliche Sonderzuschläge gewährt werden, erstmals planmäßig angestellt oder werden sie an einen solchen Ort versetzt, so wird ein örtlicher Sonderzuschlag nicht gewährt.

§ 7. Urlaubsdauer für Reichsbeamte usw.

Die Urlaube der Reichsbeamten sind mit Wirkung vom 1. April 1930 an zu kürzen. Von demselben Zeitpunkt an dürfen die Urlaube der Beamten der Länder, der Gemeinden, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nicht günstiger als die Urlaube der Reichsbeamten bemessen sein.

Soweit über die Regelung der Urlaube der nichtbeamteten Arbeitnehmer des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften für die Zeit nach dem 31. März 1930 tarifvertragliche Vereinbarungen bestehen, kann der Arbeitgeber zu dem Zwecke, die Urlaube mit Wirkung vom 1. April 1930 an zu kürzen, den Abschluß neuer Vereinbarungen fordern. Für die nichtbeamteten Arbeitnehmer des Reichs ist der Urlaub mit Wirkung vom 1. April 1930 an zu kürzen.

§ 8. Teilweise Einstellungssperre für Beamtenanwärter.

Bis zum 31. März 1935 dürfen frei werdende besetzbare Beamtenstellen des unteren und einfachen mittleren Dienstes nur mit an anderer Stelle entbehrlich gewordenen Beamten, mit Parteigeschäftsführern oder mit Versorgungsanwärtern im Sinne des Besoldungsgesetzes besetzt werden. Das gleiche gilt für 50 v. H. der frei werdenden Stellen des gehobenen mittleren Dienstes. Ausnahmen sind, wenn Versorgungsanwär-

ter nicht vorhanden sind, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zulässig. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Stellenbesetzung mit Personen, die am 1. April 1930 bereits außerplanmäßige Beamte waren.

§ 9. Ärztliche Behandlung der Offiziere usw.

§ 20 Abs. 8 BesG. erhält folgende Fassung:
„Die Soldaten der Wehrmacht von der Besoldungsgruppe C 10 bis zur Besoldungsgruppe C 22 haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans Anspruch auf freie Krankenpflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln.“

§ 10. Ruhe der Übergangsbekanntnisse.

Im § 23 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes vom 19. September 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 349) wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingeschaltet:

„Das Recht auf den Bezug der Übergangsbekanntnisse ruht insoweit, als es nach Absatz 1 ruhen würde, wenn ein Versorgungsanwärter durch Einberufung in eine Beamtenstelle auf Grund der von ihm beantragten Vornahme ein Einkommen erhalten würde, er der Einberufung jedoch nicht Folge leistet.“

Über die

Verwaltungsvereinfachung

sieht der Artikel VI vor:

§ 1. Wetterdienst.

Der Flug- und Wirtschaftswetterdienst ist Aufgabe des Reiches.

§ 2. Luftfahrt.

Die Überwachung und Sicherung der Luftfahrt ist Aufgabe des Reiches.

§ 3. Kraftverkehr.

§ 1 des Gesetzes der Kraftfahrzeuglinien (Kraftfahrzeuggesetz) vom 26. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 319) wird wie folgt geändert:
„Wer über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will (Unternehmer von Kraftfahrzeuglinien), bedarf dazu der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.“

Der Reichsverkehrsminister kann die Entscheidung auf die von den obersten Landesbehörden bezeichneten Dienststellen übertragen.

Die Einzelheiten sind durch Verordnung zu regeln.“

§ 4. Reichsstatistiken.

Vom 1. April 1931 an sind die Reichsstatistiken auf bestimmter Grundlage und in festliegender zeitlicher Folge zu erheben. Dabei muß ein ständiger und gleichmäßiger Arbeitsanfall aber in solcher Höhe gewährleistet sein, daß die Arbeitskräfte des Statistischen Reichsamts wesentlich verringert werden können.

§ 5. Einheitliche Festsetzung der Ruhegehälter.

Mit Wirkung vom 1. April 1931 sind die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis von Besoldungen und Zivildienstleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Auszahlungen und den rechnungsmäßigen Nachweis von Besoldungen und Zivildienstleistungen bestimmten Klassen (Besoldungsklassen) zu übertragen. Gleichzeitig ist die Festsetzung der Ruhegehälter und Parteigelder aller Reichsbeamten mit Ausnahme derjenigen der Deutschen Reichspost, sowie die Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Bestimmungen den Präsidenten der Landesfinanzämter zu übertragen.

§ 6. Zinsen für gestundete Steuern.

Zinsen für gestundete Steuern sind in Zukunft in einem vom Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Hundertsatz über Reichsbankdiskont zu erheben.

Von ebenso einschneidender Bedeutung für die Beamtenchaft sind die Vorschriften, die im Entwurf des sogenannten

Swargesehes

niedergelegt sind.

Das Spargesehe wiederholt teilweise für Länder und Gemeinden einen Teil der Sparbestimmungen, die das Ausgabenentlastungsgesetz für das Reich enthält. So im Artikel I § 1, Verringerung der Abgeordnetenanteile, im Artikel I § 10, Festlegung des Personalaufwands, Artikel I § 11, Besoldungssperre für Beamtenstellen, soweit sie nicht mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Auch soll das Haushaltsrecht der Länder und Gemeinden dem Haushaltsrecht der Reichsbehörden angepaßt werden, wo es im Interesse einer klaren Haushaltsabgrenzung erforderlich erscheint.

Artikel II enthält im wesentlichen eine Wiederholung des früheren Besoldungssperregesetzes mit dem Unterschied, daß ein unmittelbares Hinübergreifen des Reichs auf die Gemeinden nicht vorgesehen ist.

Die im Artikel III vorgesehenen Änderungen des Reichsbeamtenentlastungsgesetzes bringen

- a) die auf Grund der Personalabbauverordnung bereits eingeführte, später aber außer Kraft getretene Kündigungsmöglichkeit für verheiratete weibliche Beamte,
- b) volle Anrechnung — wie früher — der im öffentlichen Dienst verbrachten Wartungszeit,
- c) Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 68 Jahre,
- d) für die Pensionsansprüche der Offiziere wiederholt sie eine alte Bestimmung des Offizierrechts, wonach Ruhegehalt aus der letzten Dienststellung erst zulässig wird, wenn der Offizier das Dienstverhältnis seiner letzten Stelle mindestens ein Jahr bezogen hat.

Erörtert soll auch die Frage werden, ob eine Änderung des § 23 AbsG. dahingehend angezeigt erscheint, daß Beamte sich unter besonderen Voraussetzungen die Veretzung in ein Amt von geringerem planmäßigem Dienstverdienst unter Wahrung ihrer bisherigen Bezüge und Beibehaltung ihrer bisherigen Amtsbezeichnung gefallen lassen müssen, etwa dann, wenn ihre Behörde aufgelöst oder infolge gesetzlicher Vorschriften eingestrichelt wird.

Artikel IV bringt neue Vorschriften über eine allgemeine Ruhegehaltsstützung, sowohl bei Anstellung oder Verschaffung im öffentlichen Dienst wie im Privatdienst. Von dem Vorschlag, eine Höchstrente einzuführen, wie sie teilweise früher im Reichstag gewünscht worden ist, ist abgesehen worden, weil durch das Ministeramtgesetz die Erhöhung von Minister-

renten, die bisher solche Wünsche veranlaßt hat, beseitigt worden ist. An der im Reichstag vielfach verlangten Ruhegehaltsstützung wird trotz beamtenrechtlicher Bedenken, die dagegen bestehen, nicht vorübergegangen werden können, wenn man davon ausgeht, daß die notwendige Ausgabenentlastung auf einer möglichst breiten Basis erreicht werden muß. Es müssen daher auch die Pensionäre, die der Öffentlichkeit als Doppelverdiener entgegenreten, herangezogen werden.

Der Gesamtverband des Deutschen Beamtenbundes zu den Regierungsmassnahmen

Die Sitzung des Gesamtverbandes des DBB, beschäftigt sich am 8. Juni eingehend mit den bekanntgewordenen Plänen der Reichsregierung.

Zu der beamtenpolitischen Lage führte Bundesdirektor Remmers aus:

„Wohl selten noch habe ich die Beamtenchaft in einer so schwierigen Lage befunden, wie in diesem Augenblick. Die Kreise der Industrie verlangen härteren wirtschaftspolitischen Einflusses. Unter diesen Verhältnissen sei es für die Beamtenchaft außerordentlich schwierig, sich zu behaupten.“

Alle wirtschaftlichen Voraussetzungen hätten sich als falsch erwiesen, denn jetzt komme im Etat eine Lücke von weit größerem Ausmaß, als jemals zuvor angenommen war. 618 Millionen Reichsmark müßten gedeckt werden. Nachdem die Ziffern der Arbeitslosen nicht in dem erwarteten Umfang zurückgegangen seien, zeige es sich, wie trügerisch alle Voraussetzungen waren. Woher sollten nun die Mittel genommen werden, um den gewaltigen Fehlbetrag zu decken. Da lauge wieder der Gehalt eines Notopfers der Beamten bgn. aller Zeitbesoldeten auf. Der Vorstand des Deutschen Beamtenbundes lehne nach erweiterter Beratung eine Sonderbestimmung der Beamtenchaft ab, erkläre sich aber bereit, die Lasten mitzutragen, wenn alle leistungsfähigen Schultern zur Deckung des Fehlbetrages mitherangezogen werden würden. Leider hätten zahlreiche Stimmen der Öffentlichkeit, trotz der Aufklärungsarbeit, die der Deutsche Beamtenbund geleistet habe, sich gegen die Beamten gewendet. Die Reichsregierung habe wohl geglaubt, die Öffentlichkeit in gewisser Weise beruhigen zu können, indem sie gesetzgeberische Massnahmen gegen die Beamten in Aussicht stellte. Es sei zu hoffen, daß unsere Einwendungen gegen die Regierungsvorschläge, die wir bei verschiedenen Besprechungen mit Regierungsstellen vorgetragen hätten, doch noch eine gewisse mildernde Wirkung ausüben würden. Die bisher bekanntgewordenen Vorschläge, die sich gegen die Beamten richteten, könnten zur Lösung der großen Probleme deutscher Wirtschafts- und Finanznot wirklich nichts beitragen. Man verlange Opfer von den Beamten; wir aber müßten immer wieder erklären, daß auch die Beamtenchaft zu Opfern durchaus bereit ist, wenn nur alle wirklich leistungsfähigen mitherangezogen werden. Auch wir verurteilten es, wenn angesichts der Millionen Volksgenossen ohne ausreichenden Lebensunterhalt Einzelgehälter und Einzeleinahmen riesigen Ausmaßes möglich seien. Die Beamtenchaft aber fenne nur bescheidene Gehälter; der größte Teil habe selbst kaum so viel, daß er sein Dasein fristen könne. Einem solchen selbst schwer kämpfenden Berufsstand Sonderopfer zu zuzumuten, hiesse die berechtigten Fragen aufwerfen, wo denn die Opfer der wirklich leistungsfähigen bleiben. Wenn man oft höre, daß es von der Beamtenchaft unflug sei, immer auf die durch die Verfügung gewährleisteten wohlverordneten Rechte zu pochen, so müsse man fragen, warum denn diese Rechte in der Verfügung festgelegt wurden, wenn sie nicht besonders notwendig erschienen. Der Beamte müsse auf Nebenwerb verzichten; er dürfe keine Konjunkturpolitik treiben und habe die Pflicht, nur der Gesamtheit zu dienen. Diese Pflicht habe er bis heute, trotz gewisser bedauerlicher Einzelfeldmeldungen, treu erfüllt. Wollte man etwa die Weisheit der heutigen Berufsbeamten grundsätzlich ablehnen? Daß sich die Beamtenchaft dagegen mit aller Entschiedenheit wehren werde, sei wohl selbstverständlich. Eine solche grundlegende Änderung der Beamtenstellung im Staat würde nicht nur für die Beamten, sondern auch für den Staat selbst und für das ganze deutsche Volk unabsehbare Folgen haben.

Nach weiteren Darlegungen des Rechtsreferenten Dr. Richter, des Hauptschriftleiters Schlein und des Staatssekretärs Dr. Müller beschloß der Gesamtverband folgende

Rundgebung:

Der Gesamtverband des Deutschen Beamtenbundes hat Kenntnis genommen von dem Bericht über ein „Ausgabenentlastungsgesetz“, das den Maßnahmen bilden soll für eine Reihe von Bestimmungen, die eine Verschlechterung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Beamten darstellen. Er wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen Maßnahmen der angeforderten Art, die heute notwendig noch berechtigt sind und in der Öffentlichkeit Hoffnungen auf eine Erleichterung der Finanzlage des Reiches erwecken, die sich keinesfalls erfüllen können. Die sichere Folge solcher Maßnahmen wäre dagegen eine alle Schichten der Beamtenchaft erfassende Verunsicherung, verstärkt durch die Tatsache, daß die angeforderten Rechtsminderungen nur unter Änderung der Reichsversaffung möglich sind. Das muß zu einer Rechtsunsicherheit führen, die den Glauben und das Vertrauen in die verfassungsmäßigen Garantien erschüttert und sich dadurch auch nachteilig für Volk und Staat auswirkt. Die Beamten finden ein solches Beginnen unerträglich und machen mit Ernst auf die darin liegende Gefahr aufmerksam.

Der Gesamtverband verleiht keineswegs die schwierige Lage des Reiches und die große Not vieler Volksgenossen. Er ist, darum der Auffassung, daß dieser außergewöhnlichen Notlage durch Veranjung aller Volksschichten nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit begegnet werden sollte, wobei unter eine nach sozialen Gesichtspunkten bestimmte Grenze nicht heruntergegangen werden dürfe. Er erwartet von Reichsregierung und Reichstag, daß diesem Standpunkt Rechnung getragen und eine Sonderbelastung der Beamten abgelehnt wird. Wer ein Notopfer allein von Seiten der Beamten fordert und es für einen geeigneten Weg aus der Finanznot des Reiches hält, werkennt die wirkliche Lage des größten Teiles der Beamtenchaft.

Der Gesamtverband billigt die Massnahmen, die der Geschäftsführende Vorstand getroffen hat, um rechtzeitig den drohenden Gefahren entgegenzuwirken. Er fordert die angeschlossenen Organisationen auf, alle Kräfte gemeinsam und geschlossen einzusetzen, damit die Beamtenchaft vor den geplanten Schädigungen und vor einer ungerechten Behandlung bewahrt bleibt.